

Ass.-Prof. Dr. Iris EISENBERGER, PD, M.Sc. (LSE)
Prof. Dr. Daniel ENNÖCKL, LL.M. (DU)
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Universität Wien
Schottenbastei 10-16, 1010 Wien
iris.eisenberger@univie.ac.at
daniel.ennoeckl@univie.ac.at

G u t a c h t e n

**zum Katalog zur Objektivierung der Schaden-Nutzen-Analyse
gem § 29 Abs 2 Z 4 Tierversuchsgesetz 2012**

Wien, Oktober 2015

1. Ausgangslage

Projekte, bei denen Tierversuche durchgeführt werden, sind gem § 26 Tierversuchsgesetz (TVG 2012)¹ genehmigungspflichtig. Bei der Projektbeurteilung ist gem § 29 Abs 1 TVG 2012 zu überprüfen, ob *„das Projekt aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt oder gesetzlich vorgeschrieben ist“* (Z 1 leg cit), *„die Zwecke des Projekts die Verwendung von Tieren rechtfertigen“* (Z 2 leg cit) und *„das Projekt so gestaltet ist, dass die Tierversuche auf möglichst schmerzlose und umweltverträgliche Weise durchgeführt werden“* (Z 3 leg cit). Dabei ist ua eine Schaden-Nutzen-Analyse des Projekts durchzuführen (§ 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012), bei der bewertet wird, *„ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugutekommen können“*. Zu diesem Zweck ist gem § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 ein – noch zu erlassender – Kriterienkatalog (§ 26 Abs 2 Z 8 TVG 2012 iVm § 31 Abs 4 TVG 2012) auszufüllen. Dieser *„auf wissenschaftlichen Kriterien beruhende[] Katalog zur Objektivierung der Schaden-Nutzen-Analyse“* soll gem § 31 Abs 4 TVG 2012 iVm der Anlage zu § 2 Teil 2 M 35 Bundesministeriengesetz² vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFWF) bis zum 31. Dezember 2015 veröffentlicht werden. § 31 Abs 4 TVG 2012 gibt nicht vor, in welcher (Rechts-)Form der Kriterienkatalog veröffentlicht werden muss.

Nach den uns vorliegenden Informationen plant der BMFWF den Kriterienkatalog in Verordnungsform zu erlassen; ein entsprechender Entwurf soll Anfang Oktober in Begutachtung geschickt werden. Grundlage für diesen Kriterienkatalog ist, nach den uns zur Verfügung stehenden Informationen, ein Entwurf des Messerli Forschungsinstituts an der Veterinärmedizinischen Universität Wien/Univ.-Prof. Dr. Herwig Grimm. Dieser Entwurf wurde im Jahr 2015 in einer Reihe von Workshops mit unterschiedlichen Stakeholdern diskutiert.

2. Zu klärende Rechtsfragen

¹ Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz – TVG 2012), BGBl I 2012/114.

² Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG), BGBl 1986/76 (WV) idF BGBl I 2014/11.

- Ist es zulässig, in einer Durchführungsverordnung Kriterien für die Beurteilung eines Tierversuchsantrages aufzunehmen, die a) im TVG 2012 nicht für die Schaden-Nutzen-Analyse des § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 vorgesehen sind, oder b) im Gesetz überhaupt nicht enthalten sind (wie zB Vorgaben zur Absenkung der Zahl der verwendeten Tiere)?
- Darf der Verordnungsgeber eine Gewichtung von zulässigen Zwecken für Tierversuche (§ 5 TVG 2012) vornehmen?
- Darf sich eine Durchführungsverordnung zur Wertung gegebenenfalls auf andere Gesetze (insbesondere das Tierschutzgesetz betreffend Tod von Tieren als Schaden an sich) stützen?
- Enthält das BVG Nachhaltigkeit eine Rangordnung innerhalb der in diesem BVG normierten Zielbestimmungen? Wie wirkt sich das BVG Nachhaltigkeit auf die Schaden-Nutzen-Analyse im Rahmen des TVG 2012 aus und wie verhält es sich zur Wissenschaftsfreiheit gem Art 17 StGG?
- Ist es aufgrund des TVG zulässig, bestimmte Einflusskriterien wie Tierzahlfaktor, Ausbildung der Projektleiter, Veröffentlichung der Ergebnisse, Patentierung in die Berechnung des Kriterienkatalogs, Recherche, Versuchsdesign, Übertragbarkeit u.a. aufzunehmen?

3. Rechtliche Analyse

Allgemeines:

In einem „klassischen“ Genehmigungsverfahren würde die Behörde die gesetzlich vorgesehenen und allenfalls widerstreitenden Kriterien für eine Bewilligung eines Tierversuches im konkreten Einzelfall miteinander abzuwägen haben. Für die Schaden-Nutzen-Analyse, die gem § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 durchzuführen ist, hieße eine solche legislative Umsetzung, dass im Verfahren für jedes zu genehmigende Projekt die Schäden für Tiere auf der einen und der Nutzen für Menschen, Tiere und Umwelt auf der anderen Seite zu bewerten und darauf aufbauend gegeneinander abzuwägen wären. Der Wortlaut des § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 und die Systematik des gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsregimes des TVG 2012 lassen allerdings offen, inwiefern diese Schaden-Nutzen-Analyse eine Eigenbewertung (durch den Projektwerber) oder eine Fremdbewertung (durch die Behörde) darstellen soll. In beiden Fällen würden die Ergebnisse der Schaden-Nutzen-Analyse die Grundlage für die (jedenfalls behördliche) Entscheidung über das Genehmigungsansuchen darstellen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass im TVG 2012 nicht explizit geregelt ist, welche Konsequenzen ein negativer Ausgang der Schaden-Nutzen-Analyse hätte. Eine Regelung, wonach eine solche negative Bewertung zwingend zur Versagung der Genehmigung führen müsste, findet sich im TVG 2012 nicht. Aus dem Telos des § 29 TVG 2012 und des TVG 2012 insgesamt kann allerdings abgeleitet werden, dass eine negative Schaden-Nutzen-Analyse die Nichterteilung der Genehmigung rechtfertigen kann. Eine vom Ergebnis der Schaden-Nutzen-Analyse abweichende behördliche Entscheidung bedarf jedenfalls einer besonderen Rechtfertigung.

Festgehalten wird darüber hinaus, dass sich die im „Entwurf Grimm“ enthaltenen Fragen an den Projektwerber nicht auf die Schaden-Nutzen-Analyse des Projektes iSd § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 beschränken. Die darin an den Projektwerber gerichteten Fragen deuten vielmehr darauf hin, dass Fragen auf eine umfassende Projektbeurteilung iSd § 29 TVG 2012 bzw auf eine generelle Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des eingereichten Tierversuches hinauslaufen. Beispielhaft sei etwa erwähnt, dass der „Entwurf Grimm“ vorsieht, dass der vom Projekt zu erwartende Nutzen zu bewerten ist. Dies ist aber nach § 29 Abs 2 Z 1 TVG 2012 Teil der Projektbeurteilung und nicht der Schaden-Nutzen-

Analyse. Zahlreiche Kriterien „Entwurf Grimm“ gehen über die gesetzlichen Vorgaben des § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 hinaus und beziehen Aspekte der behördlichen Projektbeurteilung mit ein.

Insgesamt ist zu attestieren, dass das Modell im „Entwurf Grimm“ zur Folge hat, dass die auf dieser Grundlage durchgeführte Schaden-Nutzen-Analyse eine Mischform zwischen staatlicher (Festlegung der Fragen und der Wertigkeiten durch den Verordnungsgeber) und privater Projektbewertung (Eigenbewertung durch den Projektwerber anhand der vorgegebenen Fragen) darstellt.

Wesentlich ist auch, dass ein Kriterienkatalog, der in jedem Fall und zwingend zu einer Genehmigung eines eingereichten Tierversuches oder umgekehrt stets zu einer Ablehnung führte, jedenfalls nicht den gesetzlichen Vorgaben des TVG 2012 entspräche; das TVG 2012 baut nämlich auf dem Gedanken auf, dass Tierversuche nicht grundsätzlich verboten sind, sondern im Fall einer positiven Gesamtbewertung genehmigt werden können bzw müssen. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den unionsrechtlichen Vorgaben der Tierversuchs-RL und den Staatszielbestimmungen im B-VG Nachhaltigkeit³ (siehe dazu die Ausführungen zu Frage 3.5).

3.1. Ist es zulässig, in einer Durchführungsverordnung Kriterien für die Beurteilung eines Tierversuchsantrages aufzunehmen, die a) im TVG 2012 nicht für die Schaden-Nutzen-Analyse des § 29 Abs 2 Z4 TVG 2012 vorgesehen sind, oder b) im Gesetz überhaupt nicht enthalten sind (wie zB Vorgaben zur Absenkung der Zahl der verwendeten Tiere)?

Verfassungsrechtliche Aspekte

Nach § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 hat die Projektbeurteilung insbesondere eine Schaden-Nutzen-Analyse des Projekts zu umfassen, *„in deren Rahmen bewertet wird, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und letztlich*

³ Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111.

Menschen, Tieren oder der Umwelt zugutekommen können, wobei der ausgefüllte Kriterienkatalog gemäß § 26 Abs 2 Z 8 TVG 2012 zu berücksichtigen ist“.

Zu prüfen ist, ob der BMWFW als Verordnungsgeber Kriterien für die Schaden-Nutzen-Analyse in die Durchführungsverordnung aufnehmen darf, die weder konkret in § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 normiert sind, noch allgemein im TVG 2012 zu finden sind.

In den EBRV zum TVG 2012 (2016 BlgNR XXIV. GP) wird zur § 29 TVG 2012 ausgeführt, dass *„der im Begutachtungsverfahren vorgebrachte Vorschlag, alle Genehmigungsvoraussetzungen detailliert im Gesetz festzulegen, nicht umgesetzt [wurde], da gemäß § 31 Abs 4 in absehbarer Zeit ein Kriterienkatalog veröffentlicht werden soll, der dann quasi als „Checklist“ sowohl für den Antragsteller als auch die zuständigen Behörden dienen soll.“* Der Gesetzgeber geht offenbar davon aus, dass der Kriterienkatalog gem § 31 Abs 4 TVG 2012 die Tatbestandsmerkmale des § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 näher konkretisieren soll.

In diesem Zusammenhang ist maßgeblich, dass Art 18 Abs 2 B-VG den Verwaltungsbehörden zwar die Möglichkeit einräumt, gesetzliche Regelungen in generell-abstrakter Weise auf Verordnungsebene zu konkretisieren. Dabei steckt aber das Gesetz als übergeordnete Grundlage der Verordnung die Grenze dessen, was der Verwaltungsbehörde zur Konkretisierung offen steht. Die Behörde erlässt die Durchführungsverordnung, wie es Art 18 Abs 2 B-VG zum Ausdruck bringt, *„auf Grund der Gesetze“*. Dies bringt notwendigerweise eine enge Abhängigkeit der Verordnung vom Gesetz mit sich (*Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht², Rz 964*).

Im Lichte des Legalitätsprinzips ist auf Grund der bloß durchführenden Funktion von Verordnungen auf einfachgesetzlicher Ebene die ausreichende Determinierung des Inhalts der Durchführungsverordnung von grundlegender Bedeutung. Eine rein formalgesetzliche Delegation der materiellen Rechtssetzung ist verfassungsrechtlich unzulässig. Vielmehr müssen alle wesentlichen Merkmale der Ordnungsregelung schon aus dem Gesetz ersehen werden können. Die Durchführungsverordnung darf nur präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst normiert wurde (vgl beispielhaft VfSlg 9226/1981, 19.596/2011).

Daraus folgt für den Kriterienkatalog gem § 31 Abs 4 TVG 2012, dass in diesen nur jene Abwägungskriterien aufgenommen werden dürfen, die sich bereits in § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 finden. Diese können im Rahmen der Verordnung zwar präzisiert und konkretisiert werden, es ist dem BMWFW aber verwehrt, neue oder andere Aspekte für die Schaden-Nutzen-Analyse von Tierversuchen einzubringen als jene, die im TVG 2012 für diese Zwecke genannt werden.

Dem BMWFW ist nicht verwehrt, auch andere Bestimmungen des TVG 2012 mittels Durchführungsverordnung näher zu konkretisieren. Die Vorschriften für die Schaden-Nutzen-Analyse gem § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 dürfen aber nicht so mit den Regelungen für die allgemeine Projektbeurteilung vermischt werden, dass eine klare Trennung zwischen den beiden Beurteilungsschritten für Projektwerber oder Behörde nicht mehr nachvollziehbar ist.

Unionsrechtliche Aspekte

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Tierversuchs-RL (RL 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere) anders als ihre Vorgängernorm nicht dem Prinzip der Mindestharmonisierung folgt; sie regelt also keinen Mindestschutz, den die Mitgliedstaaten nicht unterschreiten, dafür aber überschreiten dürften. Die Tierversuchs-RL verwirklicht vielmehr für die von ihr erfassten Tatbestände pro futuro das Leitbild einer Totalharmonisierung (vgl Art 2 leg cit). Die Mitgliedsstaaten haben, von Ausnahmen abgesehen, demnach keinen Spielraum für die Schaffung abweichender Regelungen (siehe *Löwer*, Tierversuchsrichtlinie und nationales Recht [2012] 26).

Dies ergibt sich aus Art 2 der Tierversuchs-RL, der den Mitgliedsstaaten ermöglicht, einen umfassenderen Schutzes der unter diese Richtlinie fallenden Tiere vorzusehen, als dieser bereits in den am 9. November 2010 geltenden nationalen Vorschriften vorgesehen war. Die Mitgliedstaaten teilten der Kommission bis zum 1. Januar 2013 die entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften mit. Die Kommission unterrichtete die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

Wenn also Art 38 Tierversuchs-RL in Abs 2 lit d leg cit vorsieht, dass die Projektbeurteilung eine Schaden-Nutzen-Analyse des Projekts zu umfassen hat, „*in deren Rahmen bewertet wird, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugute kommen können*“, hat dies für die Erlassung der Verordnung nach § 31 Abs 4 TVG 2012 durch den BMFWF zur Folge, dass es auch unionsrechtlich geboten ist, in diesen keine anderen Kriterien für die Beurteilung eines Tierversuchsantrages aufzunehmen als jene, die sich zum einen in Art 38 Abs 2 lit d Tierversuchs-RL sowie zum anderen im gleichlautenden § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 finden. Diese sind allerdings denkbar allgemein und weit formuliert.

Würde der Verordnungsgeber Aspekte oder Kriterien für die Schaden-Nutzen-Analyse für maßgeblich erklären, die in diesen Bestimmungen keine Deckung finden, so wäre die entsprechende Regelung als strengere Vorschrift gegenüber der unionsrechtlichen Vorgabe der Richtlinie zu qualifizieren. Damit würde sie gegen das in Art 2 der Tierversuchs-RL normierte Prinzip der Vollharmonisierung des Tierversuchsrechts verstoßen. Die entsprechende Durchführungsverordnung dürfte als richtlinienwidrig von den Behörden nicht vollzogen werden.

3.2. Darf der Verordnungsgeber eine Gewichtung von zulässigen Zwecken für Tierversuche (§ 5 TVG 2012) vornehmen?

§ 5 TVG 2012 normiert die zulässigen Zwecke von Tierversuchen. Demnach dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind: „1. Grundlagenforschung[,] ... 2. translationale oder angewandte Forschung zur a) Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten oder anderen Anomalien oder deren Folgen bei Menschen, Tieren oder Pflanzen oder b) Beurteilung, Erkennung, Regulierung oder Veränderung physiologischer Zustände bei Menschen, Tieren oder Pflanzen oder c) Verbesserung des Wohlergehens der Tiere und Produktionsbedingungen für die zu landwirtschaftlichen Zwecken aufgezogenen Tiere[,] ... 3. Entwicklung und Herstellung sowie Qualitäts-, Wirksamkeits- und Unbedenklichkeitsprüfung von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln und anderen Stoffen oder Produkten, wenn dies zur Erreichung der in Z 2 genannten Ziele erforderlich ist[,] ... 4. Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlergehens von Mensch oder Tier[,] ... 5. Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten[,] ... 6. Ausbildung an Hochschulen oder Ausbildung zwecks Erwerb, Erhaltung oder Verbesserung von beruflichen Fähigkeiten oder 7. forensische Untersuchungen.“

Die Regelung des § 5 TVG 2012 nimmt keinerlei Gewichtung hinsichtlich der zulässigen Zwecke, die einen Tierversuch legitimieren können, vor. Die genannten Zwecke stehen – wie sich aus dem Wortlaut der Bestimmung eindeutig ergibt – vielmehr gleichrangig nebeneinander. § 5 TVG 2012 stellt damit eine taxative Aufzählung grundsätzlich gleichwertiger Rechtfertigungszwecke dar.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichrangigkeit der zulässigen Zwecke von Tierversuchen findet sich in § 13 Abs 2 TVG 2012. Diese Regelung sieht vor, dass „andere nichtmenschliche Primaten, die einer gefährdeten Tierart angehören, nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs 1 für Tierversuche verwendet werden, mit der Maßgabe, dass Zwecke der Grundlagenforschung (§ 5 Z 1) eine solche Verwendung nicht rechtfertigen können.“

Wie die EBRV zum TVG 2012 (2016 BlgNR XXIV. GP) ausführen, entspricht die Regelung des § 5 TVG 2012 vollinhaltlich der unionsrechtlichen Vorgabe der Tierversuchs-RL. Um

keine Umsetzungsfehler zu riskieren, wurde Art 5 der Richtlinie wortwörtlich in das TVG 2012 übernommen.

Wie die nationale Umsetzungsregelung des § 5 TVG 2012 enthält die Tierversuchs-RL gleichwertige, als legitim anerkannte Zwecke für Tierversuche, die in keinem Rangverhältnis zueinander stehen. Eine andere Auslegung lässt der eindeutige Wortlaut dieser Richtlinienbestimmung uE nicht zu.

Eine Abweichung von Art 5 der Richtlinie wurde im Rahmen des § 5 TVG 2012 nur insoweit vorgenommen, als die Wortfolge *„Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind“* aus dem Einleitungssatz des § 3 Abs 1 TVG (BGBl 501/1989) übernommen wurde, um das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit (*„unerlässlich“*) zu betonen. Da diese Formulierung jedoch potentiell eine strengere Maßnahme iSd Art 2 der Tierversuchs-RL darstellt, musste sie notifiziert werden.

Nach den uns vorliegenden Informationen ist geplant, im Rahmen der gem § 31 Abs 4 TVG 2012 zu erlassenden Durchführungsverordnung die zulässigen Zwecke für Tierversuche zu gewichten. Dies wäre sowohl in verfassungs- als auch unionsrechtlicher Hinsicht problematisch.

Verfassungsrechtliche Aspekte

Auf verfassungsrechtlicher Ebene ist, wie bereits oben ausgeführt, zu beachten, dass der VfGH aus der Wendung in Art 18 Abs 2 B-VG, wonach Durchführungsverordnungen nur *„auf Grund der Gesetze“* erlassen werden dürfen, ableitet, dass Verordnungen einer (iSd Art 18 Abs 1 B-VG) ausreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage bedürfen. Sie können eine gesetzliche Regelung nur präzisieren. Der grundsätzliche Inhalt der Regelung muss aber schon durch das Gesetz vorbestimmt sein (VfSlg 11.859). Sieht das Gesetz vor, dass die Behörde eine Abwägung vorzunehmen hat, so sind hierfür ausreichende Kriterien festzulegen (vgl *Mayer/Muzak*, Kommentar B-VG⁵, Art 18, II. 1.; VfSlg 14.256, 15.559).

Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht eine DurchführungsVO, die die zulässigen Zwecke für Tierversuche anders als die gesetzlichen Grundlagen gewichtet

nicht: Eine Verordnung darf eine Gewichtung der zulässigen Zwecke für Tierversuche nicht vorsehen, wenn diese Zwecke im Gesetz als (grundsätzlich) gleichrangig normiert sind. Eine solche Durchführungsverordnung stünde in Widerspruch zur gesetzlichen Regelung (§ 5 TVG 2012), deren eindeutiger Wortlaut keinen Raum für die Einführung einer derartigen Rangordnung oder Gewichtung der legitimen Zwecke eröffnet. Die Durchführungsverordnung wäre folglich gesetzwidrig.

Darüber hinaus verlangt der VfGH in seiner Rechtsprechung, dass die Kriterien für behördliche Abwägungsentscheidungen stets schon im Gesetz festgelegt werden müssen (vgl. *Berka*, Verfassungsrecht⁵, Rz 504). Da § 5 TVG 2012 keinerlei Vorgaben enthält, welche Aspekte für eine Gewichtung der zulässigen Zwecke für Tierversuche maßgeblich sein können, ist der Ordnungsgeber nicht berechtigt, per Durchführungsverordnung eine Reihung der legitimen Zwecke vorzunehmen.

Unionsrechtliche Aspekte

Schließlich ist zu beachten, dass eine Gewichtung der legitimen Zwecke für Tierversuche auch mit der Tierversuchs-RL unvereinbar wäre. Art 5 der Tierversuchs-RL legt fest, für welche Zwecke Verfahren (Art 3 Z 1 Tierversuchs-RL) durchgeführt werden dürfen. Die dort genannten Zwecke stehen – wie oben ausgeführt – in keinem Rangverhältnis zueinander, sondern stehen gleichwertig nebeneinander.

Eine nationale Durchführungsverordnung, die eine Gewichtung der zulässigen Zwecke für Tierversuche vornimmt, würde somit eine strengere Regelung darstellen, als sie in der Tierversuchs-RL vorgesehen ist. Dies wäre mit Art 2 Tierversuchs-RL unvereinbar, der einen umfassenderen Schutz der unter die Richtlinie fallenden Tiere nur insoweit zulässt, als er bereits in den am 9. November 2010 geltenden nationalen Vorschriften vorgesehen war. Darüber hinaus war die Regelung bei der Kommission zu notifizieren.

Die in der Durchführungsverordnung gem § 31 Abs 4 TVG 2012 geplante Gewichtung zulässiger Zwecke für Tierversuche würde daher der mit der Tierversuchs-RL verfolgten Vollharmonisierung widersprechen. Diese schließt für die Zukunft ein abweichendes, strengeres nationales Tierschutzrecht aus (vgl. *Löwer*, Tierversuchsrichtlinie und nationales Recht [2012] 26).

3.3. Darf sich eine Durchführungsverordnung zur Wertung gegebenenfalls auf andere Gesetze (insbesondere das Tierschutzgesetz betreffend Tod von Tieren als Schaden an sich) stützen?

Im Zusammenhang mit dieser Frage ist zunächst maßgeblich, dass nach Art 18 Abs 2 B-VG jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze „in ihrem Wirkungsbereich“ Verordnung erlassen kann. Der Wirkungsbereich iSd Art 18 Abs 2 B-VG umfasst zum einen die Zuständigkeit zum individuellen Vollzug eines Gesetzes. Eine Angelegenheit fällt demnach dann in den Wirkungsbereich einer Behörde, wenn sie in der betreffenden Angelegenheit zur bescheidmäßigen Erledigung von Verwaltungsverfahren zuständig ist. Zum anderen ist maßgeblich, ob eine Angelegenheit zu einem bestimmten Organ ressortiert; als Wirkungsbereich iSd Art 18 Abs 2 B-VG ist in diesem Sinne jener Vollzugsbereich anzusehen, für den ein Organ ressortmäßig verantwortlich ist, wobei die Vollzugsklausel eines Gesetzes die Verordnungskompetenz eines Ressortbereichs indiziert (*Aichlreiter*, Österreichisches Verwaltungsrecht, Bd 1, 478f, 575).

Ein Wirkungsbereich, der eine Verordnungsgebung in Handhabung des Art 18 Abs 2 B-VG erlaubt, liegt demnach vor, wenn eine Verwaltungsbehörde zum individuellen Vollzug einer Materie berufen ist, und/oder wenn sie für den individuellen Vollzug den Gesetzgebungsorganen oder der hierarchisch übergeordneten Verwaltungsbehörde inhaltlich verantwortlich ist (*Aichlreiter*, Österreichisches Verwaltungsrecht, Bd 1, 480).

Die Zuständigkeit des BMWFW zur Erlassung einer Durchführungsverordnung betreffend die Festlegung des Kriterienkatalogs ergibt sich unmittelbar aus § 31 Abs 4 TVG 2012 iVm der Anlage zu § 2 Teil 2 M 35 BMG. § 31 Abs 4 TVG 2012 enthält eine ausdrückliche Handlungsermächtigung zugunsten des BMWFW („Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat bis 31. Dezember 2015 (...) einen (...) Katalog zur Objektivierung der Schaden-Nutzen-Analyse gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 zu veröffentlichen“).

Demgegenüber fällt das Tierschutzgesetz⁴ so gut wie vollständig in den Vollzugsbereich dem Bundesminister für Gesundheit (§ 48 Z 5 TSchG). Ausnahmen bestehen lediglich zugunsten der Bundesregierung, der Bundesministerin für Inneres sowie des Bundesministers für Justiz (§ 48 Z 1 bis 4 TSchG). Eine Vollzugszuständigkeit des BMFWF besteht im TSchG hingegen nicht.

Auch das BMG weist den Tierschutz ausschließlich dem Bundesminister für Gesundheit zu (Anlage zu § 2 Teil 2 G 2 BMG: *„Allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes sowie Angelegenheiten des Schutzes von Tieren beim Transport“*).

Daraus folgt, dass der BMFWF zwar berechtigt ist, eine Durchführungsverordnung zum TVG 2012 zu erlassen. Da der BMFWF das TSchG aber weder individuell zu vollziehen hat, noch dem Nationalrat gegenüber für den individuellen Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich ist, liegt das TSchG nicht innerhalb seines Wirkungsbereiches iSd Art 18 Abs 2 B-VG. Der BMFWF darf daher eine Durchführungsverordnung zum TVG 2012 nicht auch auf Wertungen des TSchG stützen, ohne seine Zuständigkeitsgrenzen zu verletzen. Eine in der Durchführungsverordnung zu § 31 Abs 4 TVG 2012 getroffene Regelung, die sich auch nur teilweise auf die im TSchG normierten Wertungen stützt, wäre von einer unzuständigen Behörde erlassen und folglich gesetzwidrig.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl I 2004/118 idF BGBl I 2013/80.

3.4. Enthält das BVG Nachhaltigkeit eine Rangordnung innerhalb der in diesem BVG normierten Zielbestimmungen? Wie wirkt sich das BVG Nachhaltigkeit auf die Schaden-Nutzen-Analyse im Rahmen des TVG 2012 aus und wie verhält es sich zur Wissenschaftsfreiheit gem Art 17 StGG?

Mit dem BVG Staatsziele bekennt sich die Republik Österreich zu Allerlei: zunächst zum „Prinzip der Nachhaltigkeit“⁵, weiters zum „Tierschutz“⁶, dann zum „umfassenden Umweltschutz“⁷, zur „Wasserversorgung“⁸, zu „hochqualitativen Lebensmitteln“ und zur „nachhaltigen Gewinnung natürlicher Rohstoffe“⁹ sowie schließlich sowohl zur „Grundlagenforschung“ als auch zur „angewandten Forschung“¹⁰. Eine Reihung der darin normierten Ziele lassen sich weder aus dem Text noch aus den Materialien erkennen. Ohne ersichtliche Reihung stehen sie demnach gleichberechtigt nebeneinander und neutralisieren sich im Ergebnis mitunter. So soll die Staatszielbestimmung Tierschutz offenkundig diejenigen zufriedenstellen, die gegen Tierversuche sind, und das Bekenntnis zur Forschung umgekehrt gewährleisten, dass die Durchführung von Tierversuchen durch die Einführung der Staatszielbestimmung Tierschutz nicht verunmöglicht wird.

Mit Staatszielbestimmungen sind in Österreich nach derzeitiger Lesart keine durchsetzbaren Handlungsaufträge verbunden (siehe dazu *Hauer*, Risikoentscheidungen im Umweltrecht, in: Hauer [Hrsg], Risikoentscheidungen im Umweltrecht [2009] 45 [51]). Sie normieren keine subjektiven Rechte und sind nicht justiziabel (siehe zB *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰ [2014] 71). Sie sind keine

⁵ § 1 leg cit normiert: „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Prinzip der *Nachhaltigkeit* bei der *Nutzung der natürlichen Ressourcen*, um auch *zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität* zu gewährleisten“ (Hervorhebungen nicht im Original).

⁶ § 2 leg cit normiert: „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum *Tierschutz*“ (Hervorhebung nicht im Original).

⁷ § 3 Abs 1 leg cit lautet: „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden *Umweltschutz*“ (Hervorhebung nicht im Original); Abs 2 leg cit lautet: „Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm“.

⁸ § 4 leg cit normiert: „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur *Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge* und zu ihrer Verantwortung für die Sicherung *deren Erbringung und Qualität*“ (Hervorhebungen nicht im Original).

⁹ § 5 leg cit lautet: „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit *hochqualitativen Lebensmitteln* tierischen und pflanzlichen Ursprungs auch aus heimischer Produktion sowie der *nachhaltigen Gewinnung natürlicher Rohstoffe* in Österreich zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit“ (Hervorhebungen nicht im Original).

¹⁰ § 6 leg cit normiert: „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Bedeutung der *Grundlagenforschung* und der *angewandten Forschung*“ (Hervorhebungen nicht im Original).

verfassungsrechtlichen Grundprinzipien iSd Art 44 Abs 3 B-VG und keine Kompetenzbestimmungen. Sie sind im Sinne des Legalitätsprinzips keine Grundlage für gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidungen (*B. Raschauer*, Umweltrecht Allgemeiner Teil, in: N. Raschauer/Wessely, Handbuch Umweltrecht², 34) Sie sind objektives Recht und Handlungsmaxime für die Gesetzgebung und als objektiver Wertungsmaßstab Auslegungsmaxime für die Verwaltung und Gerichtsbarkeit (siehe zB *Berka*, Verfassungsrecht⁵ [2014] 398). So hat der VfGH wiederholt betont, dass einzelne Bestimmungen und Grundrechtsschranken im Lichte des BVG Umweltschutz auszulegen sind (siehe zB VfSlg 12.944/1991; 12.485/1990; 12.009/1989).

Die Schaden-Nutzen-Analyse ist demnach im Lichte des BVG Nachhaltigkeit auszulegen. Aufgrund der Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Staatszielbestimmungen (Tierschutz einerseits, Grundlagenforschung und angewandte Forschung andererseits) lässt sich aus dem BVG Nachhaltigkeit für die Schaden-Nutzen-Analyse keine im Gesetz nicht bereits normierte Gewichtung gewinnen. Dem Tierschutz kann jedenfalls nicht grundsätzlich ein höheres Gewicht als der Wissenschaftsfreiheit beigemessen werden.

Bei Eingriffen in grundrechtlich geschützte Freiräume wären die Ziele bei der Auslegung der Grundrechtsschranken zu berücksichtigen (*Berka*, Verfassungsrecht [2014] 62 mwH). Einen Eingriff zu rechtfertigen, vermögen einzelne Staatszielbestimmungen alleine hingegen nicht (so *Hauer*, Risikoentscheidungen [2009] 51).

3.3. Ist es aufgrund des TVG zulässig, folgende Einflusskriterien in die Berechnung des Kriterienkatalogs aufzunehmen?

- **Tierzahlfaktor beurteilt nach pauschalisierten, bloß entsprechend der jährlichen Tierversuchsstatistik differenzierten Vergangenheitsdaten?**
- **Ausbildung und Vorerfahrung der Projektleiter und der sonstigen am Versuch Beteiligten?**
- **Veröffentlichung der Ergebnisse, wenn diese aus Wettbewerbsgründen geheim gehalten werden müssen?**
- **Patentierung?**

- **Rechenschaft über die Recherche und die Nachweise zur statistischen Versuchsplanung?**
- **Sind Versuchsdesign sowie statistische Planung so gestaltet, dass die Erfolgsaussichten möglichst groß sind (Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung)?**
- **Möglicher Beitrag zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Verwendung von Tieren?**
- **Übertragbarkeit der Versuchsergebnisse auf die Zielspezies?**
- **Übertragbarkeit der Ergebnisse auf eine andere als die Zielspezies ?**
- **Nutzen für andere wissenschaftliche Disziplinen als die bearbeitete?**
- **Vorgehensweise nach Abschluss des Tierversuchs?**

Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass – wie bereits ausgeführt wurde – alle wesentlichen Merkmale der Verordnungsregelung schon aus dem Gesetz erkennbar sein müssen. Eine Durchführungsverordnung darf nur konkretisieren und präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz normiert wurde. Daher dürfen in den Kriterienkatalog gem § 31 Abs 4 TVG 2012 nur diejenigen Abwägungskriterien aufgenommen werden, die sich explizit in § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 finden. Es ist dem BMWFV daher verwehrt, neue oder andere Aspekte für die Schaden-Nutzen-Analyse von Tierversuchen einzubringen als jene, die im TVG 2012 für diese Zwecke genannt werden. Dies sind die in § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 taxativ aufgezählten Zwecke: „die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen“ einerseits sowie andererseits, ob das erwartete Ergebnis des Versuches „letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugutekommen“ könnte.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass das TVG 2012 zwischen der Projektbeurteilung durch die Behörde einerseits und die Schaden-Nutzen-Analyse andererseits differenziert. Da die Schaden-Nutzen-Analyse ein Teil der Projektbeurteilung ist (§ 29 Abs 2 TVG 2012), folgt daraus, dass all jene Aspekte, die der Gesetzgeber explizit als (sonstigen) Teil der Projektbeurteilung durch die Behörde vorsieht, nicht auch bei der Schaden-Nutzen-Analyse berücksichtigt werden können. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Schaden-Nutzen-Analyse nur jene Kriterien abdecken soll, die

nicht schon im Rahmen der übrigen Teile der Projektbeurteilung geprüft werden. Dem Gesetzgeber kann nämlich nicht unterstellt werden, dieselben Aspekte und Kriterien im Zuge der Erstellung der Projektbeurteilung mehrfach prüfen zu lassen.

Schließlich gilt, dass Aspekte, die der Gesetzgeber als Genehmigungsvoraussetzungen im TVG 2012 normiert hat, nicht Teil der Schaden-Nutzen-Analyse sein können. Ein Kriterium, das im Gesetz als Bedingung für die Erteilung einer Genehmigung normiert ist, kann nicht vom Verordnungsgeber zu einem Faktor einer Abwägungsentscheidung erklärt werden. Anderenfalls würde der Verordnungsgeber den gesetzlichen Vorgaben widersprechen, die für den Fall des Nicht-Vorliegens des betreffenden Kriteriums eine einzige Konsequenz (nämlich die Versagung der Genehmigung) vorsehen. Folglich wäre die entsprechende Regelung der VO vielmehr gesetzwidrig.

Daraus folgt im Einzelnen:

- Tierzahlfaktor beurteilt nach pauschalieren, bloß entsprechend der jährlichen Tierversuchsstatistik differenzierten Vergangenheitsdaten

Hierzu ist zu beachten, dass nach § 6 Abs 1 Z 7 TVG 2012 Tierversuche grundsätzlich nur mit der geringstmöglichen Zahl an Tieren durchgeführt werden dürfen. Ein Projekt, welches diesen Anforderungen nicht entspricht, ist nicht genehmigungsfähig. Insoweit kann die Anzahl der bei einem Tierversuch eingesetzten Tiere kein Element einer Schaden-Nutzen-Analyse sein, weil das Gesetz die Genehmigung eines Projektes, das die Verwendung von mehr Tieren als unbedingt erforderlich vorsieht, ausschließt.

- Ausbildung und Vorerfahrung der Projektleiter und der sonstigen am Versuch Beteiligten

Es gilt ähnliches wie zum Tierzahlfaktor ausgeführt: Zur Ausbildung der Projektleiter normiert § 27 Abs 1 Z 1 TVG 2012, dass Personen, die Tätigkeiten gemäß § 19 Abs 2 Z 2 ausüben („Projektleiterinnen oder Projektleiter“), für Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren über ausreichende Spezialkenntnisse sowie eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf dem Gebiet der Veterinär-, der Humanmedizin, der Pharmazie oder der Biologie oder eine abgeschlossene Ausbildung auf einem der in der Verordnung gemäß § 43 Abs 1 Z 4 genannten oder gleichwertigen Gebiet (Z 1) oder für sonstige Tierversuche über die Voraussetzungen der Z 1 oder ausreichende Spezialkenntnisse sowie eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf

dem Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur oder auf einem der in der Verordnung gemäß § 43 Abs 1 Z 4 genannten oder gleichwertigen Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur verfügen müssen (Z 2).

Dadaraüber hinaus bedarf die Tätigkeit von Projektleiterinnen oder Projektleitern einer Genehmigung der zuständigen Behörde und solche Genehmigungen nur zu erteilen sind, wenn die Anforderungen gemäß Abs 1 sowie der Verordnungen gemäß § 43 Abs 1 Z 4 und § 43 Abs 2 Z 2 erfüllt sind, kann das Ausmaß der Ausbildung und Vorerfahrung nicht Teil einer Schaden-Nutzen-Analyse sein. Kriterien, die vom Gesetzgeber als unabdingbare Voraussetzung für das Erteilen einer Genehmigung angesehen werden, können nicht vom Ordnungsgeber zum Teil einer Abwägungsentscheidung erklärt werden.

- Veröffentlichung der Ergebnisse, wenn diese aus Wettbewerbsgründen geheim gehalten werden müssen

Ob die Ergebnisse des Versuches publiziert werden oder nicht, darf uE nur in den Fällen berücksichtigt werden, in denen die Veröffentlichung zur Folge haben kann, dass zukünftig weniger Tierversuche erforderlich sein werden. Hätte die Publikation der Versuchsergebnisse aber – sei es aufgrund der Art des Versuches, sei es aufgrund seiner Ergebnisse – keinen Einfluss auf das zukünftige Projekt, wäre die Veröffentlichung bzw Nichtveröffentlichung uE nicht von § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 gedeckt.

- Patentierung

Die Frage, ob die Ergebnisse eines Tierversuches patentierbar sind, sagt ausschließlich etwas über ihre wirtschaftliche Verwertbarkeit aus. Es wird damit aber keine Aussage darüber getroffen, ob die Ergebnisse „letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugutekommen“. Die Berücksichtigung der Eignung zur Patentierung fände in § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 daher uE keine Deckung.

- Rechenschaft über die Recherche und die Nachweise zur statistischen Versuchsplanung

Diesbezüglich ist für uns (derzeit) nicht erkennbar, inwieweit dies für eine Quantifizierung des Nutzens des Tierversuches von Bedeutung sein soll bzw kann.

- Sind Versuchsdesign sowie statistische Planung so gestaltet, dass die Erfolgsaussichten möglichst groß sind (Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung)?

Wie bereits ausgeführt, verlangt § 6 Abs 1 Z 7 TVG 2012, dass Tierversuche nur mit der geringstmöglichen Zahl an Tieren durchgeführt werden dürfen. Um beurteilen zu können, was die „geringstmögliche Zahl“ ist, muss allerdings bekannt sein, ab welcher Tierzahl statistisch signifikante Ergebnisse erzielt werden können. Die Verwendung von weniger Tieren wäre insignifikant und vom TVG 2012 auch nicht gedeckt. Es handelt sich daher uE um eine Genehmigungs- bzw Zulässigkeitsvoraussetzung, sodass auf diesen Aspekt im Rahmen der Schaden-Nutzen-Analyse nicht eingegangen werden darf.

- Möglicher Beitrag zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Verwendung von Tieren

Dies ist uE von der Frage, ob die Ergebnisse „letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugutekommen“ gedeckt. Insoweit kann auf diesen Aspekt Bezug genommen werden.

- Übertragbarkeit der Versuchsergebnisse auf die Zielspezies

Dies kann uE grundsätzlich unter dem Aspekt des Nutzens für Mensch, Tier oder Umwelt subsumiert werden. Dabei ist aber zu beachten, dass die Gewichtung dieses Kriteriums nicht zu einer unsachlichen Benachteiligung der Grundlagenforschung führen darf, weil diese vom TVG 2012 explizit als zulässiger Zweck von Tierversuchen normiert wird (§ 5 Z 1 TVG 2012).

- Übertragbarkeit der Ergebnisse auf eine andere als die Zielspezies
- Nutzen für andere wissenschaftliche Disziplinen als die bearbeitete

Dies ist uE von der Frage, ob die Ergebnisse „letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugutekommen“ an sich gedeckt. Die Schaden-Nutzen-Analyse hat den Nutzen eines Projektes allerdings insgesamt zu bewerten und zu quantifizieren. Ein Versuch, mit dem Erkenntnisse ausschließlich für eine wissenschaftliche Disziplin oder nur für die Zielspezies gewonnen werden, darf daher nicht grundsätzlich als von geringerem

Nutzen eingestuft werden, als ein Versuch mit dem gleichen Erkenntnisgewinn für (auch) andere Disziplinen oder Spezies.

- Vorgehensweise nach Abschluss des Tierversuchs

Die rückblickende Bewertung eines Tierversuches ist in § 30 TVG 2012 (abschließend) geregelt. Demnach ist eine rückblickende Bewertung jedenfalls durchzuführen, wenn die zuständige Behörde dies in ihrer Projektbeurteilung gemäß § 29 Abs 2 Z 6 leg cit ausspricht oder Projekte die Verwendung nichtmenschlicher Primaten vorsehen oder Projekte als „schwer“ (§ 3 Abs 1 Z 4 leg cit) eingestufte Tierversuche umfassen. Für Projekte, die ausschließlich als „gering“ (§ 3 Abs 1 Z 2 leg cit) oder „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ (§ 3 Abs 1 Z 1 leg cit) eingestufte Tierversuche umfassen, ist keine rückblickende Bewertung erforderlich.

Die Berücksichtigung der Vorgehensweise nach Abschluss des Tierversuches ist daher uE von § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 nicht gedeckt.

- Welche konkreten ethischen Kriterien soll/darf eine Schaden-Nutzen-Analyse nach § 29 Abs 2 Z 4 enthalten? Sind dazu die leitenden Grundsätze des § 6 TVG 2012 – sofern nicht für die Projektbeurteilung herangezogen – einsetzbar?

Ein Rückgriff auf nicht näher präzierte ethische Kriterien ist nach der öffentlich-rechtlichen Literatur rechtsstaatlich und demokratisch bedenklich, ermöglicht es doch einen Rückgriff auf außerrechtliche Wertungskriterien (siehe zB Kopetzki, Muss Forschung „ethisch vertretbar“ sein? in: Jabloner/Kucsko-Stadlmayer/Muzak/Perthold-Stoitzner/Stöger [Hrsg], Vom praktischen Wert der Methode. Festschrift Heinz Mayer zum 65. Geburtstag [2011] 253 [255]; Stelzer, Völker- und gemeinschaftsrechtliche Aspekte embryonaler Stammzellenforschung, in: Körtner/Kopetzki [Hrsg], Stammzellforschung. Ethische und rechtliche Aspekte [2008] 250 [251]; zu den hier angestellten Überlegungen siehe insb Eisenberger, Innovation im Recht [2015, in Druck] 313 mwV). Ethikklauseln, die auf außerrechtliche Wertungen verweisen, wären verfassungswidrig. Um ihre Verfassungswidrigkeit a priori auszuschließen, sind diese verfassungskonform zu interpretieren und auf reine Verfahrensklauseln zu reduzieren, die für Rechtsgüterschutz und Interessenausgleich stehen. Sie ermächtigen hingegen nicht dazu, außerrechtliche Normen zu rezipieren oder zu setzen, auch und gerade nicht bei der nach § 29 Abs 2 Z 4 TVG durchzuführenden Schaden-Nutzen-Analyse. Die ethische Bewertung des Projekts kann daher nur auf eine Güterabwägung zwischen dem

Schaden, den die Tiere erleiden und dem Nutzen, den die Menschen, Tiere oder die Umwelt aus den Versuchen ziehen, hinauslaufen. Soweit das Gesetz Bewilligungskriterien normiert, die für die Projektbewilligung an sich heranzuziehen sind, können sie – wie zuvor bereits ausgeführt – nicht als Kriterien für die Schaden-Nutzen-Analyse herangezogen werden.

- Ist die Form der Überprüfung vom TVG 2012 vorgegeben? Wenn nein, ist der Vorschlag einer wissenschaftlich-ethischen Begutachtung durch eine organisationsinterne Ethikkommission mit dem Kriterienkatalog und dem TVG 2012 kompatibel?

Das TVG regelt nicht, in welcher Form die Schaden-Nutzen-Analyse durchzuführen ist. Sie könnte durch die Behörde, durch den Bewilligungswerber oder auch durch Dritte durchgeführt werden. Die Durchführung der Schaden-Nutzen-Analyse könnte daher auch durch eine Ethikkommission vorgenommen werden, sei sie nun organisationsintern oder extern eingerichtet. Die Zulässigkeit der Einrichtung einer solchen Ethikkommission, beispielsweise im Organisationsgefüge einer Universität, wäre jedoch gesondert zu prüfen. Das TVG 2012 regelt nur, dass eine Schaden-Nutzen-Analyse durchzuführen ist und bei der Bewilligung von Tierversuchen zu berücksichtigen ist; es regelt nicht, von wem diese durchzuführen ist.

- Wäre mit der Prüfung des Versuchsdesigns und den Möglichkeiten des Einsatzes von Ersatzmethoden als Kriterien dem TVG Genüge getan?

Dem TVG 2012 und den Vorgaben der RL ist dann Genüge getan, wenn 1) ein Kriterienkatalog gem § 31 Abs 4 TVG erlassen wird; 2) dieser Kriterienkatalog der Maßstab der durchzuführenden Schaden-Nutzen-Analyse gem § 29 Abs 2 Z 4 TVG ist und 3) die Schaden-Nutzen-Analyse bei der Bewilligung von Tierversuchen Berücksichtigung findet. Grundlage, zugleich aber auch Grenze des Inhalts des Kriterienkatalog sind die in § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 taxativ normierten Abwägungskriterien: Das sind, wie zuvor bereits ausgeführt, die „Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen“ einerseits und der Nutzen für „Menschen, Tiere oder Umwelt“ andererseits. Ob eine bloße Prüfung des Versuchsdesigns und den Möglichkeiten des Einsatzes von Ersatzmethoden dem entsprechen würde, erscheint uE vorerst fraglich.

- Die statistische Datenlage wird sich nach der kürzlich erfolgten Änderung der Verordnung zur Führung der Tierversuchsstatistik erst im Laufe der kommenden Jahre konsolidieren. Muss der Verordnungsgeber auf diese für den Erfolg durchaus ausschlaggebende Einflussgröße Rücksicht nehmen? In diesem Zusammenhang gilt, dass Verordnungen wegen Änderung der maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse rechtswidrig werden können; sie verlieren aber nicht alleine deshalb ihre Geltung, sondern drohen gesetzwidrig zu werden. Der VfGH hat aus Art 18 Abs 2 B-VG die Verpflichtung des Verordnungsgebers abgeleitet, eine rechtswidrige Verordnung zu beseitigen oder durch eine rechtmäßige zu ersetzen (VfSlg 12.555/1990). Ergibt sich aus der geänderten Tierversuchsstatistik, dass die für die Bestimmung wesentlicher Kriterien der Schaden-Nutzen-Analyse maßgeblichen Prämissen unrichtig waren oder sich maßgeblich geändert haben, so hat der Verordnungsgeber darauf zu reagieren und die VO entsprechend abzuändern. Andernfalls kann, wenn die Abweichung zwischen der ursprünglich angenommenen und der tatsächlich eingetretenen Datenlage signifikant ist, die Verordnung invalidieren.

4. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

- Der Wortlaut des § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 und die Systematik des gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsregimes des TVG 2012 lassen offen, inwiefern die Schaden-Nutzen-Analyse eine Eigenbewertung (durch den Projektwerber) oder eine Fremdbewertung (durch die Behörde) darstellen soll.
- Im TVG 2012 ist nicht explizit geregelt, welche Konsequenzen ein negativer Ausgang der Schaden-Nutzen-Analyse hätte. Aus dem Telos des § 29 TVG 2012 und des TVG 2012 insgesamt kann allerdings abgeleitet werden, dass eine negative Schaden-Nutzen-Analyse die Nichterteilung der Genehmigung rechtfertigen kann.
- Die im „Entwurf Grimm“ enthaltenen Fragen an den Projektwerber beschränken sich nicht auf die Schaden-Nutzen-Analyse des Projektes iSd § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012. Die darin an den Projektwerber gerichteten Fragen deuten vielmehr darauf hin, dass die Fragen auf eine umfassende Projektbeurteilung iSd § 29 TVG 2012

bzw auf eine generelle Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des eingereichten Tierversuches hinauslaufen. In diesem Punkt wäre eine entsprechende Verordnung daher gesetzeswidrig.

- In den Kriterienkatalog gem § 31 Abs 4 TVG 2012 dürfen nur jene Kriterien aufgenommen werden, die sich bereits § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 finden. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 können im Rahmen der Verordnung zwar präzisiert und konkretisiert werden, es ist dem BMWFV aber verwehrt, neue oder andere Aspekte für die Schaden-Nutzen-Analyse von Tierversuchen einzubringen als jene, die im TVG 2012 für diese Zwecke genannt werden.
- In die Verordnung nach § 31 Abs 4 TVG 2012 dürfen keine anderen Kriterien für die Beurteilung eines Tierversuchsantrages aufgenommen werden, als jene, die sich in Art 38 Abs 2 lit d Tierversuchs-RL sowie im gleichlautenden § 29 Abs 2 Z 4 TVG 2012 finden. Würde der Ordnungsgeber Aspekte oder Kriterien für die Beurteilung eines Tierversuches für maßgeblich erklären, die in diesen Bestimmungen keine Deckung finden, so wäre die entsprechende Regelung als strengere Vorschrift gegenüber der unionsrechtlichen Vorgabe der Richtlinie zu qualifizieren. Damit würde sie gegen das in Art 2 der Tierversuchs-RL normierte Prinzip der Vollharmonisierung des Tierversuchsrechts verstoßen.
- Eine Verordnung darf keine Gewichtung der zulässigen Zwecke für Tierversuche vorsehen, weil diese Zwecke im Gesetz als gleichrangig normiert sind. Mit einer Gewichtung würde die Regelung der Verordnung in Widerspruch zur gesetzlichen Regelung stehen, deren eindeutiger Wortlaut keinen Raum für die Einführung einer derartigen Rangordnung oder Gewichtung der legitimen Zwecke eröffnet. Eine solche Durchführungsverordnung stünde in Widerspruch zu § 5 TVG 2012 und wäre folglich gesetzeswidrig.
- Die in der Durchführungsverordnung gem § 31 Abs 4 TVG 2012 geplante Gewichtung zulässiger Zwecke für Tierversuche würde der mit der Tierversuchs-RL verfolgte Vollharmonisierung widersprechen, die für die Zukunft ein abweichendes, strengeres nationales Tierschutzrecht ausschließt.

- Der BMWFW darf eine Durchführungsverordnung zum TVG 2012 nicht auch auf Wertungen des TSchG stützen, ohne seine Zuständigkeitsgrenzen zu verletzen. Eine in der Durchführungsverordnung zu § 31 Abs 4 TVG 2012 getroffene Regelung, die sich auch nur teilweise auf die im TSchG normierten Wertungen stützt, wäre von einer unzuständigen Behörde erlassen und folglich gesetzwidrig.
- Aufgrund der Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Staatszielbestimmungen (Tierschutz einerseits, Grundlagenforschung und angewandte Forschung andererseits) lässt sich aus dem BVG Nachhaltigkeit für die Schaden-Nutzen-Analyse keine im Gesetz nicht bereits normierte Gewichtung gewinnen.
- Bei Eingriffen in grundrechtlich geschützte Freiräume wären die Ziele bei der Auslegung der Grundrechtsschranken zu berücksichtigen. Einen Eingriff zu rechtfertigen, vermögen einzelne Staatszielbestimmungen alleine hingegen nicht.

Iris Eisenberger e.h.

Daniel Ennöckl e.h.

Wien, Oktober 2015

ANHANG

Anzuwendende Rechtslage

Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl I 2012/114

Zulässige Zwecke von Tierversuchen

§ 5. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Grundlagenforschung oder
2. translationale oder angewandte Forschung zur
 - a) Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten oder anderen Anomalien oder deren Folgen bei Menschen, Tieren oder Pflanzen oder
 - b) Beurteilung, Erkennung, Regulierung oder Veränderung physiologischer Zustände bei Menschen, Tieren oder Pflanzen oder
 - c) Verbesserung des Wohlergehens der Tiere und Produktionsbedingungen für die zu landwirtschaftlichen Zwecken aufgezogenen Tiere oder
- Entwicklung und Herstellung sowie Qualitäts-, Wirksamkeits- und Unbedenklichkeitsprüfung von
3. Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln und anderen Stoffen oder Produkten, wenn dies zur Erreichung der in Z 2 genannten Ziele erforderlich ist, oder
4. Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlergehens von Mensch oder Tier oder
5. Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten oder
6. Ausbildung an Hochschulen oder Ausbildung zwecks Erwerb, Erhaltung oder Verbesserung von beruflichen Fähigkeiten oder
7. forensische Untersuchungen.

Nichtmenschliche Primaten

§ 13. (1) Andere nichtmenschliche Primaten als die in § 4 Z 5 lit. a genannten dürfen nur für Tierversuche verwendet werden, wenn

1. der Tierversuch einem Zweck gemäß
 - § 5 Z 2 lit. a oder Z 3 dient und in Hinblick auf die Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von
 - a) klinischen Zuständen beim Menschen durchgeführt wird, die zur Entkräftung führen oder potentiell lebensbedrohlich sind oder
 - b) § 5 Z 1 oder Z 5 dient, und
2. eine wissenschaftliche Begründung dafür vorliegt, dass der Zweck des Tierversuchs nicht durch die Verwendung von anderen Tierarten erreicht werden kann.

(2) Andere nichtmenschliche Primaten (Abs. 1), die einer gefährdeten Tierart angehören, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 für Tierversuche verwendet werden, mit der Maßgabe, dass Zwecke der Grundlagenforschung (§ 5 Z 1) eine solche Verwendung nicht rechtfertigen können.

(3) Züchter nichtmenschlicher Primaten müssen über eine Strategie verfügen, mit deren Hilfe sie den Anteil der Tiere vergrößern können, die Nachkommen von in Gefangenschaft gezüchteten Tieren sind.

Anforderungen an Projekte

Genehmigung von Projekten

§ 26. (1) Projekte dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

(2) Anträge auf Genehmigung eines Projekts sind vom Verwender oder der Projektleiterin oder dem Projektleiter einzureichen, wobei die Anträge zumindest

1. den Verwender, der das Projekt durchführt,
 2. die zuständige Projektleiterin oder den zuständigen Projektleiter (§ 27),
 3. die Einrichtungen, in denen das Projekt gegebenenfalls durchgeführt wird,
 4. den Projektvorschlag,
 5. eine nichttechnische Projektzusammenfassung (§ 31 Abs. 2),
 6. die Unterlagen gemäß § 43 Abs. 1 Z 5,
 7. eine Erklärung, dass die angestrebte Zielsetzung nicht durch wissenschaftlich aussagekräftige verfügbare und behördlich anerkannte Ersatzmethoden erreicht werden kann sowie
 8. den ausgefüllten Kriterienkatalog gemäß § 31 Abs. 4
- zu enthalten haben.

(3) Der Umfang von Anträgen ist auf das in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 Z 6 vorgesehene Ausmaß reduziert, wenn:

- das Projekt auf Gesetzes- oder Verordnungsebene oder auf Grund unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der
1. Europäischen Gemeinschaften oder Europäischen Union vorgesehen ist oder die Tiere zu Produktionszwecken oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden verwendet werden,
 2. nur Tierversuche durchgeführt werden sollen, die als
 - a) „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ (§ 3 Abs. 1 Z 1) oder
 - b) „gering“ (§ 3 Abs. 1 Z 2) oder
 - c) „mittel“ (§ 3 Abs. 1 Z 3)eingestuft sind und
 3. keine nichtmenschlichen Primaten verwendet werden.

(4) Entscheidungen über Genehmigungen gemäß Abs. 6 haben innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen des vollständig und korrekt ausgefüllten Antrags zu ergehen. In den Fällen des Abs. 3 beträgt die Entscheidungsfrist drei Wochen, wobei eine Erstreckung der Entscheidungsfrist gemäß Abs. 5 ausgeschlossen ist.

(5) Die zuständige Behörde hat den Eingang von Anträgen so schnell als möglich zu bestätigen und den Ablauf der Entscheidungsfrist bekanntzugeben. Die zuständige Behörde darf die Entscheidungsfrist um höchstens 15 Werktage erstrecken, wenn dies

1. durch den komplexen oder interdisziplinären Charakter des Projekts gerechtfertigt ist,
2. der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausreichend begründet wird und
3. innerhalb der ursprünglichen Entscheidungsfrist mitgeteilt wird.

(6) Genehmigungen haben zu enthalten:

1. den Verwender, der das Projekt durchführt,
2. die zuständige Projektleiterin oder den zuständigen Projektleiter (§ 27),
3. die Einrichtungen, in denen das Projekt gegebenenfalls durchgeführt wird sowie
4. alle sich aus der Projektbeurteilung (§ 29) ergebenden spezifischen Bedingungen, wie insbesondere die Entscheidung darüber, ob und wann eine rückblickende Bewertung (§ 30) des Projekts stattfindet.

(7) Genehmigungen sind auf Antrag mittels Bescheid für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu erteilen, wenn

1. eine positive Projektbeurteilung vorliegt und
2. die Anforderungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes geltenden Verordnungen erfüllt sind.

Zu diesem Zweck können Genehmigungen auch befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

(8) Genehmigungen, die Ausnahmen vom Verbot des § 4 Z 8 gewähren, sind:

1. unter der Bedingung zu erteilen, dass die entsprechenden Projekte erst nach einer Entscheidung gemäß Art. 55 Abs. 4, Unterabsatz 2, lit. a der Tierversuchs-Richtlinie begonnen werden dürfen, sowie zusammen mit einer ausführlichen Begründung für die Entscheidung der zuständigen Behörden im Hinblick
2. auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen unverzüglich der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zum Zweck gemäß § 37 Abs. 3 zu übermitteln.

(9) Die zuständigen Behörden dürfen mehrere gleichartige vom gleichen Verwender durchgeführte Projekte genehmigen, wenn

1. solche Projekte zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen durchgeführt werden oder
2. bei solchen Projekten Tiere zu Herstellungszwecken oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden verwendet werden.

Projektbeurteilung

§ 29. (1) Bei der Projektbeurteilung ist mit einer der Art des Projekts angemessenen Detailliertheit zu prüfen, ob

1. das Projekt aus wissenschaftlicher oder pädagogischer Sicht gerechtfertigt oder gesetzlich vorgeschrieben ist,
2. die Zwecke des Projekts die Verwendung von Tieren rechtfertigen und
3. das Projekt so gestaltet ist, dass die Tierversuche auf möglichst schmerzlose und umweltverträgliche Weise durchgeführt werden.

(2) Die Projektbeurteilung hat insbesondere zu umfassen:

1. eine Beurteilung der Projektziele, des erwarteten wissenschaftlichen Nutzens oder des pädagogischen Werts,
2. eine Bewertung des Projekts im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderung der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung,
3. eine Bewertung und Zuordnung der Einstufung des Schweregrads der Tierversuche,
4. eine Schaden-Nutzen-Analyse des Projekts, in deren Rahmen bewertet wird, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugutekommen können, wobei der ausgefüllte Kriterienkatalog gemäß § 26 Abs. 2 Z 8 zu berücksichtigen ist,
5. eine Bewertung jeder der in den §§ 6 Abs. 1 Z 5, 7 Abs. 4 Z 2, 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 Z 4, 12 Abs. 1 Z 2, 13 Abs. 1 Z 2, 14 Abs. 1 Z 2, 14 Abs. 3 oder 15 Abs. 2 genannten Begründungen sowie
6. eine Entscheidung darüber, ob und wann das Projekt rückblickend bewertet (§ 30) werden soll.

(3) Bei der Durchführung der Projektbeurteilung hat die zuständige Behörde insbesondere hinsichtlich der folgenden Bereiche auf Fachwissen zurückzugreifen:

1. wissenschaftliche Einsatzbereiche, in denen die Tiere verwendet werden, einschließlich der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung in den jeweiligen Bereichen,

2. Versuchsgestaltung, gegebenenfalls einschließlich Statistiken,

3. veterinärmedizinische Praxis der Versuchstierkunde oder gegebenenfalls veterinärmedizinische Praxis in Bezug auf wildlebende Tiere sowie

4. Tierhaltung und -pflege bezüglich der Arten, die verwendet werden sollen.

(4) Wissenschaftliche Beurteilungen dürfen den Anträgen gemäß § 26 beigelegt werden und sind von den zuständigen Behörden bei der Beurteilung gemäß Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 2 Z 1 zu berücksichtigen.

(5) Das Verfahren der Projektbeurteilung ist transparent. Vorbehaltlich der Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums und der vertraulichen Informationen erfolgt die Projektbeurteilung auf unparteiische Weise und gegebenenfalls unter Einbeziehung der Stellungnahmen unabhängiger Dritter.

Information der Öffentlichkeit und Dokumentation

§ 31. (1) Die zuständigen Behörden haben nichttechnische Projektzusammenfassungen von genehmigten Projekten sowie deren Aktualisierungen unter der gemäß § 43 Abs. 1 Z 7 festgelegten Internetadresse zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sowie vertraulicher Informationen, zu beachten. Nichttechnische Projektzusammenfassungen dürfen keine personenbezogenen Daten gemäß § 4 Z 1 des Datenschutzgesetzes 2000, [BGBl. I Nr. 165/1999](#), enthalten.

(2) Nichttechnische Projektzusammenfassungen haben zu enthalten:

1. Informationen über die Projektziele, einschließlich des zu erwartenden Schadens und Nutzens sowie der Zahl und Art der zu verwendenden Tiere,
2. den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen von Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie
3. den Hinweis, ob ein Projekt einer rückblickenden Bewertung (§ 30) unterliegt und innerhalb welcher Frist diese vorgenommen wird.

(3) Verwender, deren Projekte nach diesem Abschnitt genehmigt wurden, haben alle wesentlichen Unterlagen, insbesondere die Genehmigung und das Ergebnis der Projektbeurteilung (§ 29), mindestens drei Jahre nach Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Anfrage zugänglich zu machen. Die Unterlagen von Projekten, die einer rückblickenden Bewertung (§ 30) unterliegen, sind jedenfalls bis zum Abschluss der rückblickenden Bewertung aufzubewahren.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat bis 31. Dezember 2015 nach Anhörung der Tierversuchskommission des Bundes einen auf wissenschaftlichen Kriterien beruhenden Katalog zur Objektivierung der Schaden-Nutzen-Analyse gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 zu veröffentlichen.

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I 2004/118 idF BGBl I 2013/80

Vollziehungsklausel

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich des § 18 Abs. 3 Z 1 lit. b die Bundesregierung,
 2. hinsichtlich des § 34 der Bundesminister für Inneres,
 3. hinsichtlich des § 39 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz,
 4. hinsichtlich der §§ 43 bis 45 der gemäß Z 2, 3 und 5 jeweils zuständige Bundesminister,
 5. im Übrigen der Bundesminister für Gesundheit, und zwar
 - a) hinsichtlich des § 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 Z 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Landesverteidigung,
 - b) hinsichtlich des § 31 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie hinsichtlich des § 24 Abs. 1 Z 1 sowie in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere hinsichtlich der §§ 1 bis 23, 32 Abs. 4 Z 6, 33 und 35 bis 40 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
 - c) hinsichtlich des § 42 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
- betraut.

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG), BGBl 1986/76 (WV) idF BGBl I 2014/11

Anlage zu § 2

Teil 1

G. Bundesministerium für Gesundheit

1. ...
2. Angelegenheiten des Veterinärwesens.
Dazu gehören insbesondere auch:
....
Allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes sowie Angelegenheiten des Schutzes von Tieren beim Transport.

M. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

1. ...
35. Lebenswissenschaften und Förderung von Ersatzmethoden zum Tierversuch.

Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111

§ 1. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten.

§ 2. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz.

§ 3. (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz.

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

§ 4. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge und zu ihrer Verantwortung für die Sicherung deren Erbringung und Qualität.

§ 5. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit hochqualitativen Lebensmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs auch aus heimischer Produktion sowie der nachhaltigen Gewinnung natürlicher Rohstoffe in Österreich zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

§ 6. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zur Bedeutung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

§ 8. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984, außer Kraft.